

SOZIALGERICHT MAGDEBURG

Aktenzeichen:
S 12 R 683/05



Verkündet am: 19. April 2007

Probst
Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

Xxxxxx Xxxxxxxxxx,
XXXXXXXXXXXX 3, 39XXX Xxxxxxxxxx

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rentenberater Bernd Kaletta,
Olvenstedter Straße 14, 39108 Magdeburg

gegen

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
vertreten durch:
die Geschäftsführung,
Paracelsusstraße 21, 06092 Halle (Saale)

- Beklagte -

hat die 12. Kammer des Sozialgerichts Magdeburg auf die mündliche Verhandlung vom 19. April 2007 durch die Vorsitzende, Richterin Dempwolf, sowie die ehrenamtlichen Richter Frau xxx xxx Xxxxx und Herr Xxxxxxxx für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt eine Rente wegen Erwerbsminderung.

Der am 20. November 1958 geborene Kläger erlernte im Zeitraum 1973 bis 1976 den Facharbeiterberuf des Drehers, arbeitete bis 1990 als Schlosser und anschließend als Handwerker. Im Zeitraum von 1992 bis 1996 war er als Steinmetz beschäftigt. In den Jahren 1996 bis 2000 arbeitete er als Traktorenschlosser. Zuletzt war er von 2000 bis 2005 Hafenarbeiter und Kranfahrer.

Der Kläger stellte am 12. November 2004 einen Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung. Er verwies auf eine chronische Polyarthritits, Coxarthrose, Hypertonie, unspezifisch reaktive Hepatitis. Für seine letzte Erwerbstätigkeit trug er eine Belastung mit Tätigkeiten als Kranfahrer zu 50 % und für Be- und Entladearbeiten ebenfalls zu 50 % im Rahmen einer Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung vor.

Nach einem Schreiben des Arbeitgebers vom 11. Juli 2005 über die Tätigkeit des Klägers als Hafenarbeiter war der Kläger als Kranführer tätig und führte alle anfallenden Arbeiten aus.

Bei der Beklagten lag bereits ein Reha-Entlassungsbericht über eine Maßnahme vom 07. November bis 5. Dezember 2002 vor. Danach bestünde eine schmerzhafte Funktionsstörung der Schulter- und Handgelenke bei reaktiver Polyarthritits nach Chlamydieninfektion, eine Funktionsstörung beider Hüftgelenke bei leichter Coxarthrose, eine arterielle Hypertonie und Adipositas. Der Kläger könne mittelschwere Tätigkeiten 6 Stunden und mehr mit verschiedenen Einschränkungen verrichten. Die Beweglichkeit der Handgelenke sei beidseits aktiv und passiv nicht eingeschränkt. Es bestünde aber ein Druckschmerz im beiden Handgelenken. Ein Senk-/Spreizfuß sei muskulär kompensiert. Der Kläger sei beim Heben des rechten Armes beim fest Zufassen und beim Abstützen mit den Armen in der Funktion gestört. Die Wirbelsäule sei ebenso wie die unteren Extremitäten ohne Funktionsstörungen. Die Hypertonie sei medikamentös kompensiert.

Der Kläger hatte zudem vor Antragstellung an einer Rehabilitationsmaßnahme im Zeitraum vom 15. Oktober bis 05. November. 2004 teilgenommen. Dem Bericht sind folgende Diagnosen zu entnehmen: Zustand nach zementfreier Hüftgelenks TEP links (29. September 2004) wegen Gonarthrose (gemeint wohl: Coxarthrose) links und schwere versteifende Coxarthrose rechts. Der Kläger habe zurzeit keine Hüftgelenksbeschwerden geäußert. Die Hände sei-

en in Beugung, Streckung, Faustschluss und den funktionellen Greiformen frei. Der Kläger bewege sich mit zwei Unterarmgehstützen bei eingeschränkter Beweglichkeit beider Hüftgelenke vorwärts. Während der Maßnahme habe sich der Allgemeinzustand und die Beweglichkeit sehr gebessert. Es bestünden keine Schmerzen mehr. Die maximale Gehstrecke betrage 1000 Meter. Dem Kläger seien körperlich leichte Tätigkeiten 6 Stunden und mehr zumutbar, als Kranfahrer könne er nur noch unter 3 Stunden erwerbstätig sein. Er sei mindestens 5 Monate postoperativ arbeitsunfähig.

Mit Bescheid vom 23. Dezember 2004 lehnte die Beklagte den Antrag ab. Hiergegen wandte sich der Kläger mit Widerspruch am 11. Januar 2005. Er trug zur Begründung vor, dass nach der Hüftgelenks-TEP-Implantation ein Leistungsvermögen für körperlich leichte Tätigkeit erhofft worden sei. Hierbei handele es sich um eine perspektivische Einschätzung der Rehabilitationsärzte. Es habe sich jedoch eine neue Operation im rechten Hüftgelenk erforderlich gemacht. Danach bestünde kein verwertbares Restleistungsvermögen.

Nach der zweiten Operation vom 28. Januar 2005 erfolgte eine weitere Rehabilitationsmaßnahme im Zeitraum vom 09. Februar bis 02. März 2005. Nach dem Reha-Entlassungsbericht leide der Kläger an einem Zustand nach Hüftgelenks-TEP-Implantation rechts (Januar 2005) und links (September 2004) sowie an einer arteriellen Hypertonie. Hinsichtlich seiner Tätigkeit als Kranfahrer sei eine Umsetzung anzuraten, da er diese nur noch weniger als 3 Stunden arbeitstäglich verrichten könne. Auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt könne er körperlich leichte Tätigkeiten 6 Stunden und mehr ausführen. Der Kläger zeige ein sicheres Gangbild an zwei Unterarmgehstützen. Es bestünden reizlose Narben ohne Bewegungsschmerzen in beiden Hüftgelenken. Die Kniegelenksbeweglichkeit sei nach der Neutral-Null-Methode mit 0/0/130 zu ermitteln, die Sprunggelenksbeweglichkeit sei altersentsprechend. Der Kläger sei für mindestens 5 Monate postoperativ arbeitsunfähig entlassen.

Der Beklagten lag zudem eine Epikrise des Medigreif-Klinikums vom 30. Mai 2005 vor. Es bestünden keine Auffälligkeiten bis auf eine Beinverkürzung rechts von 2 cm (postoperativ): Der Verlauf nach Operation im September 2004 sei zeitgemäß und komplikationslos gewesen. Auch nach der Operation im Januar 2005 seien keine Komplikationen eingetreten. Danach habe sich der Patient nach den Operationen im März 2005 subjektiv zufrieden geäußert. In der klinischen Untersuchung habe keine Beinlängendifferenz bestanden. Auffälligkeiten seien nicht zu verzeichnen gewesen.

Im Röntgenbefund zeigte sich ein regelrechter Sitz des Implantats (Epikrise vom 16. Februar 2005).

Mit Widerspruchsbescheid vom 24. August 2005 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Zur Begründung trug sie vor, dass dem Kläger körperlich leichte Tätigkeiten 6 Stunden und mehr arbeitstäglich mit verschiedenen Einschränkungen zumutbar seien. Als Kranfahrer sei er der Gruppe der Angelernten im unteren Bereich zuzuordnen. Seine Tätigkeit als Dreher habe er aufgegeben und sich beruflich neu orientiert. Als unterer Angelernter könne er auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zumutbar verwiesen werden.

Der Kläger hat am 05. September 2005 Klage beim Sozialgericht Magdeburg erhoben. Er weist auf Schmerzen im linken Fußgelenk und Kniegelenk hin. Zudem bestünden Kopfschmerzen. Es sei fraglich, ob er eine Wegstrecke von 500 m zurücklegen könne. Er ist der Ansicht, dass eine erhebliche Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen vorliegt.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 23. Dezember 2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. August 2005 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger Rente wegen voller Erwerbsminderung seit dem 01. September 2004 in gesetzlicher Höhe zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist auf ihre Ausführungen im Rahmen des Widerspruchsverfahrens,

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung einer sachverständigen Zeugenauskunft des behandelnden Facharztes für Orthopädie Dr. xxxxxxxx vom 12. April 2006. Dieser hat folgende Diagnosen mitgeteilt: Zustand nach Implantation der Hüft-TEP beidseits, Arthrose Sprunggelenk links, Polyarthrosis deformans, Senkfuß beidseits. Im Röntgenbefund des Beckens zeige sich ein Zustand nach zementloser Hüft-TEP beidseits mit korrektem und reizlosen Sitz ohne Lockerungszeichen. Das Gangbild sei relativ flüssig; in den Hüftgelenken rechts und links seien endgradige Bewegungseinschränkungen feststellbar. Die Beweglichkeit liege nach der Neutral-Null-Methode bei 0/0/100 ohne Bewegungsschmerz. Die Hüft-

TEP seien klinisch und röntgenmorphologisch ohne auffälligen Befund und ohne Beinlängendifferenz. Sprunggelenksbeschwerden hätten sich bei Therapie gebessert. Dem Kläger sei eine körperlich leichte Tätigkeit vollschichtig zumutbar.

Die behandelnde Fachärztin für Allgemeinmedizin Dipl.-Med. Xxxxxxx hat am 02. Mai 2006 von Polyarthrit, Hypertonie und Coxarthrose berichtet. Nach den Operationen seien die Schmerzen in den Hüften geringer geworden. Eventuell seien dem Kläger körperlich leichte Tätigkeiten 6 Stunden zumutbar. Dr. Xxxxxxxxxx (Facharzt für Orthopädie) hat am 26. September 2006 einen Zustand nach Hüft-TEP beidseits sowie eine Bursitis trochanterica rechts (Schleimbeutelentzündung) diagnostiziert. Im Röntgenbefund zeige sich eine gute Stellung der Implantate ohne Lockerungszeichen. Die Hüftgelenksbeweglichkeit sei mit 100)0/0 zu ermitteln. Es stelle sich ein Schonhinken rechts dar; der Zehen-/Fersengang sei mühsam. Als Ursache der Schmerzen sei die Schleimbeutelentzündung zu identifizieren, die zunächst mit Massage, gegebenenfalls danach mit Infiltration therapieren sei.

Die Beklagte hat im Rahmen der Öffentlichen Sitzung vom 19. April 2007 ein Teilerkenntnis hinsichtlich der Gewährung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Zeit für den Zeitraum vom 01. April 2005 bis 30. Juni 2005 abgegeben. Dieses Teilerkenntnis hat der Kläger angenommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vortrages der Beteiligten wird auf die Verwaltungsakte der Beklagten und die Gerichtsakte ergänzend verwiesen. Diese sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen und haben der Kammer bei der Entscheidungsfindung vorgelegen.

Entscheidungsgründe:

Soweit ein Teilerkenntnis hinsichtlich des Zeitraums vom 01. April 2005 bis 30. Juni 2005 erklärt und angenommen, ist der Rechtsstreit gemäß § 101 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) erledigt und einer Entscheidung des Gerichts entzogen.

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 23. Dezember 2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. August 2005 ist – soweit er noch Gegenstand des Rechtsstreits ist – rechtmäßig und verletzt den Kläger dadurch nicht in seinen Rechten im Sinne des § 54 Abs. 2 S.1 SGG.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung nach § 43 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Sechstes Buch – Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) für die streitgegenständlichen Zeiträume. Danach haben Versicherte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, wenn sie

1. teilweise erwerbsgemindert sind,
2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und
3. vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Der Kläger ist nicht teilweise erwerbsgemindert. Nach § 43 Abs. 1 S. 2 SGB VI ist teilweise erwerbsgemindert, wer wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Nach Überzeugung der Kammer ist der Kläger in der Lage, körperlich leichte Tätigkeiten überwiegend im Sitzen ohne häufiges Hocken, Bücken, Knien, ohne Nacht- und Wechselschicht, ohne Klettern und Steigen sowie ohne erhöhte Unfallgefahr 6 Stunden und mehr arbeitstäglich auszuüben. Zu vermeiden sind Erschütterungen und Vibrationen im Rahmen dieser Tätigkeit sowie schweres Heben und Tragen.

Der Kläger leidet an einem Zustand nach Implantation der Hüftgelenks-TEP links und rechts wegen Coxarthrose, an Hypertonie sowie unspezifischer, reaktiver Hepatitis.

Ihrer Entscheidung legt die Kammer den Reha-Entlassungsbericht für den Zeitraum 15. Oktober bis 05. November 2004 und 09. Februar bis 02. März 2005 sowie die Befundberichte der behandelnden Fachärzte für Orthopädie Dr. XXXXXXXX und Dr. XXXXXXXXX zugrunde. Auch nach Angaben der Allgemeinmedizinerin stehen die orthopädischen Erkrankungen im Vordergrund.

Vor Antragstellung erfolgte im September 2004 eine Implantation einer Hüft-TEP links und im Januar 2005 ebenfalls rechts. Allenfalls unter Berücksichtigung einer Rekonvaleszenzzeit von jeweils 5 Monaten postoperativ wie dies den medizinischen Rehabilitationsmaßnahme-Entlassungsberichten zu entnehmen ist – ergibt sich eine Erwerbsminderung für den Zeitraum vom 01. Oktober 2004 bis 30. Juni 2005. Hinsichtlich des Zeitraumes vom 01. April bis 30. Juni 2005 fand der Rechtsstreit bereits durch angenommenes Anerkenntnis Erledigung (§ 101 Abs. 2 SGG), so dass das Gericht hierüber nicht zu entscheiden hatte. Befristete Rente wegen Erwerbsminderung werden nicht vor Beginn des siebten Kalendermonats geleistet, so dass eine Zahlung ab 01. April 2005 nicht zu beanstanden ist.

Für die darüber hinaus streitgegenständlichen Zeiträume ergibt sich jedoch kein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung. Hinsichtlich der noch 2002 beklagten Funktionsstörungen der Schulter und Handgelenke fanden sich 2004 (Reha-Maßnahme Oktober bis November 2004) keinerlei Einschränkungen. Die Beweglichkeit der Hände war in Beugung, Streckung, Faustschluss und funktionellen Greifformen frei, Die von Dr. Hoffmann am 12. April 2006 beschriebenen Sprunggelenksbeschwerden fanden unter Therapie Besserung. Diesbezüglich wurde die Beweglichkeit im Reha-Entlassungsbericht für den Zeitraum 09. Februar bis 02. März 2005 als altersentsprechend beschrieben.

Im Hinblick auf die schwerwiegendste Erkrankung des Klägers ist festzustellen, dass die Implantate beidseits einen reizlosen korrekten Sitz ohne Lockerungszeichen aufweisen. Mit Entlassung im November 2004 wurde eine maximale Gehstrecke von 1000 m beschrieben. Aktuell bestanden keine Hüftbeschwerden bei eingeschränkter Beweglichkeit beider Hüftgelenke. Nach der zweiten Operation im Januar 2005 zeigte der Kläger während der Rehabilitationsmaßnahme ein sicheres Gangbild an zwei Unterarmgehstützen. Die Narben waren reizlos, und es bestand kein Bewegungsschmerz in beiden Hüftgelenken. Auch gegenüber der Klinik (Medigreif) äußerte sich der Kläger zufrieden. Auffälligkeiten konnten nicht festgestellt werden. Es bestand zudem nach der zweiten Operation keine Beinlängendifferenz. Es ist jeweils von einem komplikationslosen, zeitgerechten Verlauf die Rede.

Bestätigt werden diese Einschätzungen und die Feststellungen zum Leistungsvermögen des Klägers durch den behandelnden Facharzt für Orthopädie Dr. XXXXXXXX. Die Hüftgelenke zeigten eine endgradige Bewegungseinschränkung ohne Bewegungsschmerz. Das Gangbild war relativ flüssig. Eine Änderung dieser Einschätzung ergibt sich insbesondere nicht aus dem Befundbericht des Dr. XXXXXXXXX vom 26. September 2006. Dieser führt die akuten Störungen in Form eines Schonhinkes rechts sowie eines mühsamen Zehen- und Fersenganges bei gleichbleibender Hüftgelenksbeweglichkeit und gleichbleibendem Röntgenbefund auf eine Schleimbeutelentzündung zurück. Diese sei als Ursache der Beschwerden anzunehmen und diesbezüglich erfolgte auch die entsprechende Therapie. Der Kläger bestätigte im Rahmen der mündlichen Verhandlung, dass nach der Physiotherapie eine Infiltration erfolgt sei.

Nach dem guten Verlauf nach Operation beider Hüftgelenke teilt die Kammer die Bedenken der behandelnden Allgemeinmedizinerin nicht.

Im Hinblick auf die internistischen Beschwerden des Klägers ist zu berücksichtigen, dass während der Rehabilitationsmaßnahme von Schwierigkeiten bei der Einstellung des Blutdruckes berichtet wurde. Insofern sind Tätigkeiten in Nacht- und Wechselschicht, die hinsichtlich ihrer zeitlichen Lage Einfluss auf dieses Leiden nehmen könnten, auszuschließen. Das vom Kläger berichtete Leberleiden ist offensichtlich derzeit ohne Einschränkungen für das Leistungsvermögen, da dieses von der Allgemeinmedizinerin nicht mitgeteilt wurde und Beschwerden auch nicht während der Rehabilitationsmaßnahmen berichtet wurden.

Da der Kläger hinsichtlich der noch streitgegenständlichen Zeiträume schon nicht teilweise erwerbsgemindert ist, besteht kein Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, da diese noch weitergehende Einschränkungen im Leistungsvermögen des Klägers voraussetzt (vgl. § 43 Abs. 2 SGB VI).

Es besteht entgegen der Ansicht des Klägers insbesondere kein Anhalt dafür, dass ein Ausnahmefall einer Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen oder einer schweren spezifischen Leistungsbehinderung vorliegt, welcher die konkrete Benennung einer Verweisungstätigkeit erforderlich machen würde. Die beim Kläger über das Vermögen noch körperlich leichte Arbeiten verrichten zu können, hinausgehenden Einschränkungen beinhalten weder eine schwere spezifische Leistungsbehinderung, noch stellen sie eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen dar. Nach der Rechtsprechung des Bundessozi-

algerichts, zusammengefasst im Beschluss des Großen Senats des BSG vom 19.12.1996 (GS 2/95 – BSGE 80, 24, 33f) besteht eine Ausnahme und die Pflicht zur Benennung einer Verweisungstätigkeit, wenn eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen oder eine schwere spezifische Leistungseinschränkung vorliegt. Darunter fallen die nicht „üblichen“ Leistungseinschränkungen wie z.B. Ausschluss von Tätigkeiten die besondere Anforderungen an das Seh-, Hör- und Konzentrationsvermögen erfordern (vergleiche BSG, Urteil vom 1.3.1984 – 4 RJ 43/83). Der Grund für die Benennungspflicht liegt darin, dass der Arbeitsmarkt möglicherweise für diesen überdurchschnittlich leistungsgeminderten Versicherten schlechthin keine Arbeitsstelle bereithält oder nicht davon ausgegangen werden kann, dass es für diese Versicherten eine ausreichende Zahl von Arbeitsplätzen gibt oder ernste Zweifel daran aufkommen, ob der Versicherte in einem Betrieb einsetzbar ist (GS 2/95 – BSGE 80, 24, 34). Es liegt kein derartiges individuelles Defizit bei dem Kläger vor, welches nach den tatsächlichen Verhältnissen der Arbeitswelt den Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt in erheblichem Umfang begrenzen kann. Ernste Zweifel hegt die Kammer nicht. Das Leistungsvermögen erlaubt körperliche Verrichtungen (wie das Zureichen, Abnehmen, Transportieren, Reinigen, Bedienen von Maschinen, Kleben, Sortieren, Verpacken, Zusammensetzen von Teilen usw.), die in ungelernten Tätigkeiten gefordert zu werden pflegen.

Außerdem ist der Kläger nicht wegeunfähig. Rente wegen voller Erwerbsminderung ist ebenfalls zu gewähren, wenn der Versicherte zwar noch 6 Stunden erwerbstätig sein kann, aber entsprechende Arbeitsplätze aus gesundheitlichen Gründen nicht aufsuchen kann. Es handelt sich hierbei um einen Fall des sogenannten Verschlossenheitskatalogs, den das Bundessozialgericht aufgestellt hat. Zur Erwerbsfähigkeit gehört nämlich auch das Vermögen, einen Arbeitsplatz aufsuchen zu können (vergleiche Niesel in Kasseler Kommentar, SGB VI, § 43 Rn. 42). In der Regel ist voll erwerbsgemindert, wer nicht in der Lage ist, täglich viermal eine Wegstrecke von mehr als 500 Metern mit zumutbarem Zeitaufwand zu Fuß zurückzulegen und zweimal öffentliche Verkehrsmittel während der Hauptverkehrszeit zu benutzen (BSG, SozR 3 – 2200, § 1247, Nr. 10; BSG, Urteil vom 17.12.1991 – 13/5 RJ 73/90). Das Zurücklegen einer Gehstrecke von mehr als 500 Metern ist für den Kläger nach dem guten Verlauf nach Implantation der Hüftgelgenks-TEP beidseits nicht problematisch. Eine Wegefähigkeit für Strecken von bis zu 1000 m wird berichtet und ist angesichts der oben dargelegten Befunde auch plausibel.

Zudem hat der Kläger keinen Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit. Nach § 240 Abs.1 SGB VI haben Versicherte Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, die

1. vor dem 2. Januar 1961 geboren und
2. berufsunfähig sind.

Berufsunfähig im Sinne § 240 Abs. 2 SGB VI ist ein Versicherter, dessen Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung im Vergleich zu Erwerbsfähigkeit von körperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten auf weniger als sechs Stunden gesunken ist. Der Kreis der Tätigkeit, nach denen die Fähigkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle Tätigkeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihnen unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können. Berufsunfähig ist nicht, wer eine zumutbare Tätigkeit mindestens sechs Stunden täglich ausüben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen. In der Rentenversicherung ist nicht die Gefahr, einen geeigneten Arbeitsplatz zu erhalten, versichert. Versicherungsgut ist also nicht die Erwerbsmöglichkeit und auch nicht die Vermittelbarkeit auf einen zumutbaren Arbeitsplatz (vergleiche BSG, Urteil vom 14.5.1996 - 4 RA 104/94).

Ausgangspunkt für die Prüfung der Berufsunfähigkeit ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts der „bisherige Beruf“, den der Versicherte ausgeübt hat. In der Regel ist dies die letzte versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit, von der auch bei nur kurzfristiger Ausübung auszugehen ist, wenn sie zugleich die qualitativ höchste im Berufsleben des Versicherten gewesen ist (vergleiche BSG, Urteil vom 23.5.1995 – 13 RI 65/94).

Der bisherige Beruf des Klägers ist der des Hafenarbeiters und Kranfahrer. Nach den medizinischen Einschätzungen und nach der vom Arbeitgeber mitgeteilten Arbeitsschwere ist diese Tätigkeit dem Kläger nicht mehr zumutbar. Allerdings darf der Kläger zumutbar auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verwiesen werden. Die Zumutbarkeit beurteilt sich nach der Wertigkeit des bisherigen Berufes. Zur Erleichterung dieser Beurteilung hat die Rechtsprechung die Berufe der Versicherten in Gruppen eingeteilt. Diese Berufsgruppen sind ausgehend von der Bedeutung, Dauer und Umfang der Ausbildung für die Qualität eines Berufes, gebildet worden. Dementsprechend werden die Gruppen durch den Leitberuf des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion bzw. des hochqualifizierten Facharbeiters, des Facharbeiters (anerkannter Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungszeit von mehr als zwei Jahren), des angel-

ernten Arbeiters (sonstiger Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungszeit von bis zu zwei Jahren) und des ungelernten Arbeiters charakterisiert (vergleiche BSG, SozR 2200, § 1246 Nr. 138, 140). Hierbei ist im Bereich der Angelernten zwischen dem oberen Bereich (Ausbildungsdauer mehr als ein Jahr) und unteren Bereich (Ausbildungsdauer bis zu einem Jahr) zu unterscheiden.

Als Hafenarbeiter und Kranfahrer ist der Kläger in die Gruppe der Ungelernten einzuordnen. Zur Bedienung des Krans, der unter die Gruppe der Gabelstapler fällt, benötigt der Kläger keinen Schein als Kranfahrer. Er hat jedoch einen Pass für die Betätigung des Gabelstaplers in einem Lehrgang von zwei Tagen erworben. Es handelt sich hierbei um die Berechtigung BOG 925, die mit einem Lehrgang innerhalb weniger Tage erworben werden kann. Hinsichtlich der Be- und Entladearbeiten bzw. der Schiffsreinigung handelt es sich um ungelernete Tätigkeiten. Da insgesamt Anlernzeiten von weniger als drei Monaten für die Ausübung dieser Erwerbstätigkeit vonnöten sind, ist der Kläger als Ungelernter auf andere ungelernete Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisbar. Er genießt keinen Berufsschutz.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG. Dabei fand Berücksichtigung, dass die Beklagte ein Teilerkenntnis erklärt hat, welches jedoch im Vergleich zum Klagebegehren nicht erheblich ins Gewicht fällt.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieses Urteil kann mit der **Berufung** angefochten werden.

Die **Berufung** ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
im Justizzentrum Halle
Thüringer Straße 16
06112 Halle (Postfach 10 02 57, 06141 Halle)

schriftlich oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem

Sozialgericht Magdeburg
Liebknechtstr. 65 - 91
39110 Magdeburg (Postfach 39 11 25, 39135 Magdeburg)

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.


Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem

Sozialgericht Magdeburg
Liebknechtstr. 65 - 91
39110 Magdeburg (Postfach 39 11 25, 39135 Magdeburg)

schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Beglaubigt

Dempwolf
Richterin 

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.